

**Zweite Verordnung**  
**zur Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung<sup>\*) \*\*)</sup>**  
**Vom ... 2003**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft verordnet auf Grund

- des § 2a Abs. 1 Nr. 1 bis 4 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), von denen § 2a Abs. 1 durch Artikel 191 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, nach Anhörung der Tierschutzkommission,
- des § 13 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 16b Abs. 1 Satz 2 des Tierschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1998 (BGBl. I S. 1105, 1818), von denen § 13 Abs. 3 Satz 1 durch Artikel 191 der Verordnung vom 29. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2824) geändert worden ist, in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4206) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit nach Anhörung der Tierschutzkommission,
- des Artikels 2 des Gesetzes zu dem Europäischen Übereinkommen vom 10. März 1976 zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen vom 25. Januar 1978 (BGBl. 1978 II S. 113) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 des Zuständigkeitsanpassungsgesetzes vom 16. August 2002 (BGBl. I S. 3165) und dem Organisationserlass vom 22. Januar 2001 (BGBl. I S. 127):

---

\*) Diese Verordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 98/58/EG des Rates vom 20. Juli 1998 über den Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere (ABl. EG Nr. L 221 S. 23).

\*\*\*) Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften (ABl. EG Nr. L 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

## Artikel 1

Die Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung vom 25. Oktober 2001 (BGBl. I S. 2758), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 28. Februar 2002 (BGBl. I S.1026), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird Abschnitt 4 durch folgende Abschnitte ersetzt:

**„Abschnitt 4: Anforderungen an das Halten von Pelztieren**

§ 16 Verbot der Haltung bestimmter Tiere

§ 17 Anwendungsbereich

§ 18 Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Pelztiere

§ 19 Allgemeine Anforderungen an das Halten von Pelztieren

§ 20 Besondere Anforderungen an das Halten von Nerzen und Iltissen

§ 21 Besondere Anforderungen an das Halten von Sumpfbibern und Chinchillas

**Abschnitt 5: Ordnungswidrigkeiten und Schlussbestimmungen**

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Übergangsregelungen

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“.

2. In § 2 wird in Nummer 4 der Schlusspunkt durch ein Semikolon ersetzt und nach Nummer 4 wird folgende Nummer angefügt:

„5. Pelztiere: nicht der Natur entnommene Tiere der Arten Nerz (*Mustela vison*), Iltis (*Mustela putorius*), Rotfuchs (*Vulpes vulpes*), Polarfuchs (*Alopex lagopus*), Sumpfbiber (*Myocastor coypus*), Chinchilla (*Chinchilla chinchilla*, *Chinchilla brevicaudata* und *Chinchilla lanigera*) und Marderhund (*Nyctereutes procyonoides*), die zur Erzeugung von Pelzen gehalten werden oder deren Nachzucht zur Erzeugung von Pelzen gehalten werden soll.“

3. In § 3 Abs. 1 wird die Angabe „der Abschnitte 2 und 3“ durch die Angabe „der Abschnitte 2 bis 4“ ersetzt.
4. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Angabe „der Abschnitte 2 und 3“ durch die Angabe „der Abschnitte 2 bis 4“ ersetzt.

5. Nach § 15 wird folgender Abschnitt eingefügt:

**„Abschnitt 4  
Anforderungen an das Halten von Pelztieren**

**§ 16  
Verbot der Haltung bestimmter Tiere**

Tiere der in § 2 Nr. 5 genannten Arten dürfen nicht zur Erzeugung von Pelzen oder zur Zucht von Pelztieren gehalten werden, soweit sie der Natur entnommen wurden.

**§ 17  
Anwendungsbereich**

Pelztiere dürfen, unbeschadet der Anforderungen der §§ 3 und 4, nur nach Maßgabe der §§ 18 bis 21 gehalten werden.

**§ 18  
Anforderungen an Haltungseinrichtungen für Pelztiere**

(1) Pelztiere dürfen nur in Haltungseinrichtungen gehalten werden, die den Anforderungen der Absätze 2 bis 9 entsprechen.

(2) Haltungseinrichtungen müssen

1. so beschaffen sein, dass alle Pelztiere artgemäß fressen, trinken und ruhen können;
2. einen gesonderten Bereich mit festen Wänden aufweisen, in den sich die Tiere zurückziehen können und der so bemessen ist, dass alle Tiere darin gleichzeitig liegen können und dessen Öffnung so angebracht ist, dass neugeborene Tiere zurückgehalten werden und erwachsene Tiere leichten Zugang haben (Nestkasten);
3. mit frostgeschützten Tränkevorrichtungen ausgestattet sein, die so verteilt und bemessen sind, dass alle Pelztiere jederzeit Zugang zu Tränkwasser haben;

4. mit Öffnungen versehen sein, die ein Entnehmen der Pelztiere ohne Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden für die Tiere erlauben;
5. ausreichenden Schutz vor direkter Sonneneinstrahlung bieten.

(3) Der Nestkasten nach Absatz 2 Nr. 2 muss

1. für Rotfüchse und Polarfüchse (Füchse) erhöht angebracht und aus einer Hauptkammer sowie einer Vorkammer bestehen, die den Eingang zur Hauptkammer verbirgt,
2. für Sumpfbiber aus mindestens zwei Kammern bestehen und mit zwei Ausgängen ausgestattet sein.

(4) Haltungseinrichtungen dürfen nicht übereinander angeordnet sein.

(5) Haltungseinrichtungen müssen zusätzlich zu den Innenflächen eines Nestkastens und den Flächen eines Schwimmbeckens oder Sandbades folgende Grundflächen aufweisen:

1. für Nerze und Iltisse für jedes ausgewachsene Tier und für jedes Jungtier nach dem Absetzen eine Grundfläche von mindestens einem Quadratmeter, mindestens jedoch eine Grundfläche von drei Quadratmetern;
2. für Füchse und Marderhunde für jedes ausgewachsene Tier und für jedes Jungtier nach dem Absetzen eine Grundfläche von mindestens drei Quadratmetern, mindestens jedoch eine Grundfläche von zwölf Quadratmetern;
3. für Sumpfbiber für jedes ausgewachsene Tier eine Grundfläche von mindestens zwei Quadratmetern und für jedes Jungtier nach dem Absetzen eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmetern, mindestens jedoch eine Grundfläche von vier Quadratmetern;
4. für Chinchillas für jedes ausgewachsene Tier eine Grundfläche von mindestens 0,5 Quadratmetern und für jedes Jungtier nach dem Absetzen eine Grundfläche von mindestens 0,3 Quadratmetern, mindestens jedoch eine Grundfläche von einem Quadratmeter.

(6) Haltungseinrichtungen müssen mindestens folgende Innenhöhen aufweisen:

1. für Nerze und Iltisse einen Meter;
2. für Füchse und Marderhunde 1,5 Meter;
3. für Sumpfbiber 45 Zentimeter;
4. für Chinchillas einen Meter.

(7) Der Boden der Haltungseinrichtung

1. darf für Füchse und Marderhunde zur Ableitung flüssiger Ausscheidungen einen Perforationsgrad von höchstens zehn Prozent aufweisen und muss auf einer Fläche von mindestens zwei Quadratmetern so beschaffen sein, dass die Tiere graben können,
2. muss für Sumpfbiber, mit Ausnahme des Bereichs um das Schwimmbecken, planbefestigt sein,
3. muss für Chinchillas mindestens zur Hälfte planbefestigt sein.

(8) Die Haltungseinrichtung muss

1. für Nerze und Iltisse mit mindestens einer Plattform je Tier, auf der ein ausgewachsenes Tier liegen und aufrecht sitzen kann und unter der ein ausgewachsenes Tier aufrecht sitzen kann, sowie mit Tunnelröhren und Vorrichtungen zum Klettern, die nicht aus Drahtgitter bestehen, Haltungseinrichtungen für Nerze zusätzlich mit einem mit Wasser gefüllten Schwimmbecken mit einer Oberfläche von mindestens einem Quadratmeter und einer Wassertiefe von mindestens 30 Zentimetern,
2. für Füchse und Marderhunde mit mindestens einer Plattform je Tier, auf denen ein ausgewachsenes Tier liegen und aufrecht sitzen kann und unter denen ein ausgewachsenes Tier aufrecht sitzen kann, sowie mit Tunnelröhren,
3. für Sumpfbiber mit einem mit Wasser gefüllten Schwimmbecken mit einer Oberfläche von mindestens einem Quadratmeter je Tier und einer Wassertiefe von mindestens 30 Zentimetern und Vorrichtungen zum Verstecken, wie Tunnelröhren und Kisten,
4. für Chinchillas mit mindestens einer Plattform je Tier, einem mit quarzfreiem Sand gefüllten Sandbad von mindestens 250 Quadratzentimeter Fläche sowie mit Vorrichtungen zum Verstecken, wie Tunnelröhren und Kisten ausgestattet sein.

(9) Gebäude müssen so zu beleuchten sein, dass sich die Tiere untereinander erkennen und durch die mit der Fütterung und Pflege betrauten Personen in Augenschein genommen werden können. Gebäude, die nach dem ... [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] in Benutzung genommen werden, müssen mit Lichtöffnungen versehen sein, deren Fläche mindestens fünf Prozent der Grundfläche entspricht und die so angeordnet sind, dass eine möglichst gleichmäßige Verteilung des Lichts gewährleistet wird.

## **§ 19**

### **Allgemeine Anforderungen an das Halten von Pelztieren**

(1) Wer Pelztiere hält, hat sicherzustellen, dass

1. nicht ausgewachsene Tiere nicht einzeln gehalten werden;
2. jedes Tier Artgenossen sehen kann;
3. jedes Tier jederzeit Zugang zu geeignetem Tränkwasser hat;
4. jedes Tier jederzeit Zugang zu verhaltensgerechtem Beschäftigungsmaterial außerhalb des Nestkastens hat;
5. der Nestkasten mit Heu, Stroh oder einem anderen geeigneten Material versehen ist, das gewährleistet, dass die Tiere den Nestkasten mit ihrer Körperwärme warm halten können;
6. die Exkremente mindestens täglich aus dem Gebäude oder Gebäudeteil, in dem die Tiere gehalten werden, oder bei der Haltung außerhalb geschlossener Gebäude mindestens wöchentlich entfernt werden;
7. die Haltungseinrichtung jeweils zwischen dem Ausstallen und dem nächsten Einstallen der Tiere gereinigt und desinfiziert wird.

(2) Pelztiere sollen von Geburt an an den Umgang mit Menschen gewöhnt werden.

## **§ 20**

### **Besondere Anforderungen an das Halten von Nerzen, Iltissen, Füchsen und Marderhunden**

Jungtiere dürfen erst im Alter von über neun Wochen abgesetzt werden. Abweichend von Satz 1 können Jungtiere früher abgesetzt werden, soweit dies zum Schutz des Muttertieres oder der Jungtiere vor Schmerzen, Leiden oder Schäden erforderlich ist.

## § 21

### Besondere Anforderungen an das Halten von Sumpfbibern und Chinchillas

Wer mehrere Sumpfbiber oder Chinchillas auf demselben Grundstück hält, hat sie, vorbehaltlich des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, in der Gruppe zu halten.“

6. Der bisherige Abschnitt 4 wird der neue Abschnitt 5.
7. Die bisherigen §§ 16 bis 18 werden die neuen §§ 22 bis 24.
8. Der neue § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 19 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
  - b) In Nummer 20 wird der Schlusspunkt durch ein Komma ersetzt und folgende neue Nummern 21 bis 28 werden angefügt:
    - „21. entgegen § 18 Abs. 1 ein Pelztier hält,
    22. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 1 nicht sicherstellt, dass nicht ausgewachsene Pelztiere nicht einzeln gehalten werden ,
    23. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 3 nicht sicherstellt, dass jedes Tier Zugang zu Tränkwasser hat,
    24. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 5 nicht sicherstellt, dass der Nestkasten mit Heu, Stroh oder einem anderen geeigneten Material versehen ist,
    25. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 6 nicht sicherstellt, dass die Exkremente entfernt werden,
    26. entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 7 nicht sicherstellt, dass eine Haltungseinrichtung gereinigt und desinfiziert wird,
    27. entgegen § 20 Satz 1 Jungtiere absetzt, oder
    28. entgegen § 21 mehrere Sumpfbiber oder Chinchillas nicht in der Gruppe hält.“
9. Dem neuen § 23 werden folgende Absätze angefügt:

„(8) Abweichend von § 17 in Verbindung mit § 18 und § 19 Abs. 1 Nr. 4 und 5 dürfen Pelztiere in Haltungseinrichtungen, die vom [einsetzen: Datum des Tages des dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangegangenen achten Kalenderjahres] an und vor dem [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieser Verordnung] bereits genehmigt oder in

Benutzung genommen worden sind, noch bis zum [einsetzen: Datum des Tages des auf die Verkündung folgenden zehnten Kalenderjahres] gehalten werden.“

(9) Abweichend von § 17 in Verbindung mit § 18 und § 19 Abs. 1 Nr. 4 und 5 dürfen Pelztiere in Haltungseinrichtungen, die vor dem [einsetzen: Datum des Tages des dem Inkrafttreten dieser Verordnung vorangegangenen achten Kalenderjahres] bereits genehmigt oder in Benutzung genommen worden sind, noch bis zum [einsetzen: Datum des Tages des auf die Verkündung folgenden fünften Kalenderjahres] gehalten werden.“

## **Artikel 2**

### **Neubekanntmachung**

Das Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft kann den Wortlaut der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

## **Artikel 3**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am [einsetzen: Datum des Tages des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats] in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

**Die Bundesministerin  
für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft**